

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Juni 2010

Nr. 2010/1039

Gemeinde Gempen; Güterregulierung, 1. Etappe, vermessungstechnische Arbeiten: Genehmigung der Akten zum Kostenverteiler Phase 2, Punktierung, Flächen- und Wertbeiträge

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Gempen ersucht nach abgeschlossener Amtlicher Vermessung sowie nach Genehmigung der definitiven Neuzuteilung und der Grundsätze zum Kostenverteiler Phase 1 mit RRB Nr. 2009/2122 vom 24. November 2009 um Genehmigung des Kostenvertailers Phase 2 mit den Punktierungen, Flächen- und Wertbeiträgen.

Gestützt auf § 43 der Kantonalen Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) und die durch den Regierungsrat genehmigten Grundsätze wurden die Akten über die Aufteilung der Restkosten mit Punktierungstabellen, Flächen- und Wertbeiträgen sowie die geleisteten Teilzahlungen ausgearbeitet und in der Zeit vom 10. bis 25. Mai 2010 auf der Gemeindeverwaltung Gempen öffentlich aufgelegt.

Die Publikation hiez zu erfolgte mit Brief an sämtliche Mitglieder der Flurgenossenschaft zusammen mit den Punktierungstabellen für jeden einzelnen Grundeigentümer sowie im Wochenblatt für das Birseck Nr. 18 vom 6. Mai 2010. Das Auflageverfahren ist ordnungsgemäss durchgeführt worden. Während der Auflage führte die Schätzungskommission zusammen mit dem Projektleiter am 18. Mai 2010 am Auflageort eine Auskunftserteilung durch.

Gegen die aufgelegten Akten wurde fristgerecht 1 Einsprache eingereicht, welche im Rahmen der Einspracheverhandlung mit der Schätzungskommission gütlich erledigt werden konnte.

2. Erwägungen

Mit Beschluss RRB Nr. 2009/2122 vom 24. November 2009 genehmigte der Regierungsrat die Grundsätze für den Kostenverteiler der Güterregulierung Gempen. Die zur Genehmigung vorliegenden Akten zur Festlegung der durch die einzelnen Grundeigentümer zu tragenden Kostenanteile basieren vollumfänglich auf diesen Grundsätzen.

Über das seit 1997 (Gründung der Flurgenossenschaft Gempen) etappenweise ausgeführte Vorhaben liegt eine provisorische Schlussabrechnung mit Gesamtkosten im Betrage von 2'230'000 Franken vor, wovon 1'812'000 Franken durch den Bund, den Kanton Solothurn und die Einwohnergemeinde Gempen getragen werden. Die von den Eigentümern letztendlich zu übernehmenden Restkosten im Betrage von rund 251'000 Franken werden mit den seit 1998 jährlich geleisteten Akontozahlungen verrechnet.

Die vorliegenden Akten zum Kostenverteiler Phase 2 der Güterregulierung Gempen sind vollständig. Sie sind rechtskonform erarbeitet worden, haben öffentlich aufgelegt, geben zu keinen Bemerkungen Anlass und können in der vorliegenden Form genehmigt werden. Sämtliche Einspracheverfahren sind abgeschlossen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 443 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12)

Die Akten zum Kostenverteiler der Flurgenossenschaft Gempen Phase 2 mit Punktierungstabellen, Flächen- und Wertbeiträgen werden genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft (4, we/ka)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Forstkreis Dorneck / Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach 1

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach 1

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Schätzungskommission Flurgenossenschaft Gempen, Präsident: Anton Rippstein, Rüttimatt,
4468 Kienberg

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4145 Gempen

Flurgenossenschaft Gempen, Präsident: Heiner Meier, Gartenweg 7, 4145 Gempen

Ingenieur- und Vermessungsbüro Bruno Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen